

S A T Z U N G
Skibob Club Ottobrunn e.V.
gegr. 1964



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 26. Oktober 1964 gegründete Verein führt den Namen Skibobclub Ottobrunn e.V. - nachfolgend SBCO genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Ottobrunn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 7108 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des SBCO bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder im Verein wird die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen in den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, im Einzelnen durch

1. - Abhalten von Skibob-Veranstaltungen im Renn- und Breitensport
 - Vor- und Instandhaltung der vereinseigenen Räumlichkeiten und Anlagen, sowie vereinseigener Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Skibob und sonstige sportliche Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Walken, Seniorensport etc.

Der SBCO verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

SATZUNG

Skibob Club Ottobrunn e.V.

gegr. 1964



noch § 4 Vereinstätigkeit

Näheres regelt die Anti Doping Ordnung des Deutschen Skibob Verbandes, dessen Ordnungen sich der SBCO anschließt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushaltsplan und die Haushaltslage des Vereins.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und beträgt mindestens 12 Monate und endet am 31.12. des Folgejahres. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.
4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der abgelehnte Bewerber mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Widerspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
5. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Skibobsports oder um den Verein im Besonderen erworben hat.
Ehrenmitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber als Ehrenmitglied keine Stimmrecht.
6. Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber keine Stimmrecht.
7. Alle mindestens 18 Jahre alten, ordentlichen Mitglieder sind im Rahmen der Satzungsbestimmungen im Verein stimm- und wahlberechtigt. Wählbar in den Vorstand ist jedoch nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter. Alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände sind zurückzugeben.



noch § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden.

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per Mail) seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des SBCO mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Der Vorstand entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist eine Bringschuld und ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Er wird in der Regel durch das Abbuchungsverfahren eingezogen.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 9 Haftung

Die Mitglieder sind im Rahmen einer Sportunfall-Haftpflichtversicherung des BLSV versichert, wobei die Mitgliedschaft bei einer Pflicht-, Ersatz- oder Privatkasse des einzelnen Mitglieds vorausgesetzt ist.

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Technischen Leiter/Sportleiter
- Schatzmeister
- Schriftführer

1. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit binnen vier Wochen ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen, was auch in Personalunion geschehen kann. Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist nicht zulässig. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch
4. Vorstandsmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung als Vereinsmitglied eine Stimme, außer bei Entlastungen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder 3 Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch ein Versand per E-Mail.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



noch § 12 Mitgliederversammlung

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung oder Neufassung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorstand geleitet, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist zwingend erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Anträge die nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen dies befürworten. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - 2) Wahl, Entlastung und Abberufung der zwei Kassenprüfer
 - 3) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 4) über Änderung oder Neufassung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - 5) für das Beitragswesen
 - 6) für eine Rücklagenbildung
 - 7) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - 8) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sonderprüfungen sind jederzeit möglich.

Eine unmittelbare Wiederwahl ist 2 mal möglich

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von

SATZUNG

Skibob Club Ottobrunn e.V.

gegr. 1964



noch § 16 Datenschutz

Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen und wahlberechtigten Mitglieder notwendig.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Ottobrunn, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2016 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die alte Satzung vom 13.11.1997.